

Straftat — Strafe (Strafvollzug) — Straftat nahezu gewöhnt haben. Der Übergang zu psychischer Auffälligkeit liegt hier auf der Hand. Bei solchen labilen und haltlosen Personen ist die erneute Straffälligkeit fast Gewißheit. Für sie trifft zwar die Feststellung zu, daß sie aus früherer Bestrafung keine Lehren gezogen haben; aber für sich genommen ist diese Feststellung unfruchtbar, weil einseitig intellektualisiert, wo es um die Probleme des ganzen Menschen geht. Selbstverständlich hat die Gesellschaft Interesse daran, vor dieser erneuten — fast gewissen — Straftat bewahrt zu bleiben. Aber vermag das die schwerere Strafe? Und sind die moralisch-geistigen, die psychischen Anforderungen, nicht wieder straffällig zu werden, für einen solchen Menschen nicht ungleich höher als für einen, der von Kindheit an in die sozialistischen Beziehungen hineingewachsen, in ihnen fest verwurzelt ist und ein entsprechend stabiles sozialistisches Einstellungssystem zu entwickeln vermochte?

Im Grunde ist von dem in unserer Gesellschaft noch haltlos und labil Gewordenen, oft auch Verpöhlten und mit komplexen Belasteten nicht zu erwarten, daß er im Alleingang den Ausweg finden wird. Das aber würde bedeuten, daß seine individuelle Schuld (an erneuter Straffälligkeit) zu den konkreten, hinreichend individuell abgestellten, geduldigen, verstehenden und feinfühligem Bemühungen der Gesellschaft um ihn in Beziehung gesetzt werden müßte, damit er durch eigene Erfahrung und Praxis in die sozialistische Menschengemeinschaft hineinwachsen, hier auch subjektiv seine entsprechende Lebensperspektive finde und erkenne. Denn äußerliche Maßnahmen allein helfen wenig, wenn sie nicht auch innerlich von dem Betroffenen aufgenommen und akzeptiert werden.

Strafpolitisch bedeutet das, unter Überwindung der alten, überkommenen, eindimensionalen proportiona-

len Vorstellung von Tatsache und Strafschwere das System der täterbezogenen strafrechtlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen — das für das Teilsystem des Strafrechts im neuen Strafgesetzbuch entwickelt wurde — noch wesentlich weiter auszubauen, insbesondere um spezifisch sozialpolitische und sozialpädagogische Einwirkungen zu bereichern.⁶ Wenn unter diesem Gesichtspunkt die herkömmliche institutionelle Maßnahme des Strafvollzugs stärker mit sozialpädagogisch ausgerichteten Maßnahmen verbunden und die Strafpolitik (einschließlich des Strafvollzugs) ihre frühere Enge weitersprengen und überwinden würde, ließen sich hinreichend bewegliche und komplexe Systeme programmierbarer erzieherischer Einwirkung entwickeln. Diese versprechen infolge ihrer stärkeren Ausrichtung auf die *Persönlichkeit* des Rechtsverletzers und seine realen Lebensbedingungen sowie aufgrund der Vermeidung eines abrupten Übergangs vom Freiheitsentzug in das direkte gesellschaftliche Leben und der stärkeren Einordnung freiheitsentziehender Maßnahmen in das gesellschaftliche Leben größere Effektivität als die herkömmliche Strafpraxis. Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung — die ihrem Wesen nach ja keine Korrektur des betreffenden Strafurteils ist — könnte und müßte dann im Bestand dieser vielfältigen Maßnahmen eine weit aus aktivere und mobilisierendere Rolle spielen.

Mettin und Rabe haben so weitgehende Gedanken noch nicht geäußert. Sie haben sich — wissenschaftlich korrekt — auf Aussagen beschränkt, die durch ihre Untersuchungen und andere sichere Erfahrungen hinreichend gestützt sind. Aber ihre Ergebnisse geben Veranlassung — und

6 In dieser Richtung habe ich mich bereits in meinem Beitrag „Zur Wirksamkeit der Strafe, besonders unter dem Aspekt der Rückfallkriminalität“ (Staat und Recht, 1968, S. 1811 ff.) ausgesprochen.